

Maß = Schweine mit nichten an einige Orter außer Landes zu treiben, sondern haben sich dieselbe dessen, was uns die göttliche Güte, in unseren selbst eigenen Landen an Maß gnädiglich verliehen, billig mit höchstem Dank zu gebrauchen: Und befehlen zugleich allen und jeden Unseren Beamten, Gerichtshaberen und Bedienten auf dem Lande, auch Bürgermeistern und Rath in denen Städten, sodann Richtern und Vorsehern in den Dorfschaften bey willkührlicher Straf, fleißige Aufsicht und genaue Acht zu haben, damit diesem Unserm Verbot also gehorsamst eingefolget werde, gestalten diejenige, so sich darwieder zu handeln erlauben dürfen, Uns alsofort zu gebührender Bestrafung denunciiren, wiewidrigen Falls aber gewärtigen sollen, daß sie dafür selbst ernstlich angesehen werden; Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Namens und Hochfürstlichen Insegele. Signaturum auf Unserem Residenzschloß Neuhaus den 6ten August 1705.

Franz Arnoldt.

(L. S.)

XV.

XV.

Edict

wider die Auswärtigen Jäger an den Gränzen  
Landes Dellbrück.

VON 1708.

Demnach Sr. Hochfürstlichen Gnaden zu Paderborn und Münster ꝛc. Liebeborn, auch noch jüngsthin mehrmahlen gar mißfällig wahrgenommen, was maßen sowohl einige Officiers als auch andere gemeine Soldaten aus der Lippstadt, sich vermessenlich unterfangen, in hiesigem Hochstift und auf den Gränzen und geringen Geheeg, zu jagen, auch Hasen und ander Geflügel wegzuschießen, und dann solches strafbarliches Beginnen keineswegs zu gebulden ist; Als befehlen Hochgedachte Ihre Hochfürstlichen Gnaden sowohl Dero Amtsvogten zu Bofe und substituirtten Soogräben und anderen unter- und Gränz-Bedienten, als auch denen sämmtlichen Eingeseffenen Landes Dellbrüggen und nahmentlich in Westenholte und der Orter hierdurch wohl ernstlich auf dergleichen auswärtige Jäger fleißige Acht zu haben und auf deren Vertretung dieselbe mit gnugsam zusammen beordeter Mannschaft und Land-Ausschößern wohlverwahrlich anzuhalten und selbige nebst bey sich

Zweyter Theil. ⊙ ha

habender Jagdgereitschaft zu fernerer Verordnung anhero liefern zu lassen, zu dem End dann dieses erwideretes Mandatum sowohl in der Dellbrüggen, als auch an denen Gränzen vorangeregter Orter behörig publicirt und affigirt werden solle. Urkundlich Hochfürstlichen Handzeichens und Secretis. Signatum Neuhaus den 12ten Aprilis 1708.

Franz Arnoldt.

(L.S.)

XVI.

XVI.

Hochfürstlicher Befehl

daß die Köhlere nicht mehr in den Gehölzern wohnen sollen.

VON 1708.

Demnach Seiner Hochfürstlichen Gnaden zu Paderborn und Münster gehorsamst vorgebracht worden, wie daß die Köhlers sich mit Weib und Kinderen, ja so gar mit ihrem Vieh in denen Gehölzern hin und wieder in hiesigem Stift aufhalten, und dadurch das publicirte kentslich bestaudiren, und dann hochgedachte Seine Hochfürstl. Gnaden darunter nachdrücklich zu verordnen, der Nothdurft befunden; Als committiren und befehlen dieselbe dens Beamteten, Gerichtshaberen und Bedienten hiermit wohlernstlich, über dergleichen Köhlers, auch in welchen Gehölzern und Orterten selbige sich aufhalten, unverweilt zu informiren, und nach Befinden denenselben anzudeuten, sich hinführo in denen Dorffschaften aufzuhalten, darinnen zu wohnen, und zu dem Publico, Ihrer Gelegenheit nach, gleich anderen zu contribuiren, Sie Beamte, Gerichtshabere und Bediente auch ab ihrer Verriehung, auch in welchen Gehölzern, Districten und Orterten die Köhlers sich auf-